

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2020.00007 vom 28. Januar 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KA.2020.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2020.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2020.00007 du 28 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2020.00007 del 28 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_ ist seit dem Jahr 2016 von Y.\_\_\_\_ geschieden, mit welcher er weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge über die Kinder

Z.\_\_\_\_ (geb. 2003) und A.\_\_\_\_ (geb. 2005) hat. Gemäss Scheidungsurteil des Kreisgerichts St. Gallen vom

#### **E. 1.1**

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen ( Art. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG ). Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Art.

#### **E. 1.2**

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch nach Art.

### **E. 6**

Januar

2016 wohnen die Kinder bei ihrer Mutter

( Urk. 7/8 ). Seit dem 1. April 2020

arbeitet X.\_\_\_\_

im Spital B.\_\_\_\_ (Urk. 7/13), welche Arbeitgeberin der Familienausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, angeschlossen ist. Mit Gesuch vom

26. Februar 2020 (Eingang bei der Familienausgleichskasse)

beantragte X.\_\_\_\_ über seine Arbeitgeberin bei der Familienausgleichskasse

Familienzulagen für seine beiden Kinder (Urk. 7/2, Urk. 7/13). Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 verneinte die Familienausgleichskasse einen Anspruch

von X.\_\_\_\_

auf Familienzulagen ab dem 1. April 2020, was sie im Wesentlichen damit begründete, dass beide Elternteile erwerbstätig seien und sich die elterliche Sorge teilen würden, weshalb – da die Kinder überwiegend bei der Kindsmutter leben würden –

die Zulagen durch die Kindsmutter bei der für sie zuständigen Familienausgleichskasse zu beantragen seien (Urk. 7/14). Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 13. Juli 2020 Einsprache (Urk.

7/15), welche die Familienausgleichskasse mit Einsprache entscheidet vom 9. Oktober 2020 abwies ( Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2020 erhob X.\_\_\_\_ hierorts am 2. November 2020 Beschwerde und beantragte, dass die seit 1. April 2020 ausstehenden Familienzulagen an ihn auszuzahlen seien (Urk. 1). Mit Vernehmlassung vom 2. Dezember 2020 stellte die Familienausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit gerichtlicher Verfügung vom 10. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 7**

Abs. 1 FamZG in nachstehender Reihenfolge zu:

a.

der erwerbstätigen Person; b.

der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte; c.

der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; d.

der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist; e.

der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit; f.

der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 1 .3

Gemäss Rz 404.1 der Wegleitung über die Familienzulagen ( FamZWL )

kann eine Scheidungskonvention oder ein Scheidungsurteil vorsehen, wer die Familienzulagen im Endeffekt erhält und allenfalls zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen (Krankenversicherungsprämien, Kleider, usw.). Die erstanspruchsberechtigteste Person wird indes immer gestützt auf Artikel 7 FamZG von der FAK bestimmt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.